

# Richtlinie zur Abrechnung von Exkursionen

Bei den Exkursionen gibt es Pflichtveranstaltungen, freiwillige und zusätzliche Veranstaltungen. Sie werden finanziert aus den Titelgruppen TG 73, TG 96 und sonstigen Mitteln. Die Vorgabe, aus welchen Mitteln jede einzelne Exkursion/Veranstaltung abgerechnet wird, erfolgt durch die Lehrstühle bzw. Fakultäten.

## Bei Finanzierung aus Studienzuschüssen gelten folgende Maßgaben:

- Mittel aus Studienzuschüssen können bei der Unterstützung von Studierenden bei Exkursionen grundsätzlich eingesetzt werden
- Bezogen auf die jeweilige Exkursionsart muss dies das jeweilige paritätische Gremium gebilligt haben
- Die Teilnahme an entsprechend geförderten Exkursionen muss grundsätzlich jedem Studierenden dieses Studiengangs ermöglicht werden, wenn die Exkursion mit Blick auf die Studienziele sinnvoll ist

Die Verwaltung der Studienzuschüsse erfolgt durch die verantwortliche Person in der Fakultät/im Dekanat.

Aus Gründen der Gleichbehandlung dürfen Studierende, die an Pflichtveranstaltungen teilnehmen, nicht schlechter gestellt werden, als Studierende die an freiwilligen oder zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen. Daher gelten bei jeder Abrechnung, für alle drei Arten der Finanzierung (TG 73, TG 96, sonstige Mittel), die folgenden Bedingungen:

## Als Aufwendungen für die Exkursion können folgende Kosten abgerechnet werden:

- Reisekosten der Leiterin/des Leiters und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, Fahrtkosten (Busrechnung, Bestätigung über gefahrene Kilometer), etc.
- Übernachtungskosten (Hotelrechnung, Jugendherberge-Rechnung, etc. oder Übernachtungspauschale 12,00 € pro Nacht)
- Verpflegungskosten (Restaurantrechnung, Einkaufszettel (keine alkoholischen Getränke) oder Verpflegungspauschale (1-tägig 6,00 € oder mehrtägig 10,00 €).

## Reiserücktrittsversicherungen oder auch andere Versicherungen können nicht abgerechnet werden.

Nach Ermittlung der Gesamtkosten haben die Studierenden bei jeder Exkursion eine Eigenbeteiligung zu leisten. Diese soll wenigstens 1/3 der Gesamtausgaben betragen.

Die restlichen Gesamtausgaben werden aus den TG 73, TG 96 oder sonstigen Mitteln, wie vom Lehrstuhl bzw. der Fakultät vorgegeben, beglichen.

## Nach Durchführung der Exkursion ist vom Exkursionsleiter über das Dekanat eine komplette Abrechnung einzureichen, welche aus folgenden Unterlagen besteht:

- Verwendungsnachweis
- Teilnehmerliste der Studierenden
- Dienstreisegenehmigung der Leitung und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen
- alle Rechnungen und Belege der angefallenen Kosten im Original